

# jahrheft 2011

---

**Jahrheft 2011**

des Schweizer Presserates

---

**Revue annuelle 2011**

du Conseil suisse de la presse

---

**Annuario 2011**

del Consiglio svizzero della stampa

---

**Jahrheft 2011**

des Schweizer Presserates

---

**Revue annuelle 2011**

du Conseil suisse de la presse

---

**Annuario 2011**

del Consiglio svizzero della stampa

## Inhalt

Editorial . . . . .	3
Einige Meilensteine aus der Praxis des Presserats . . . . .	5
Jahresbericht 2010 des Schweizer Presserats . . . . .	8
Revision der Richtlinie 8.2 zur «Erklärung» . . . . .	17
Kein Freibrief fürs Web (Dominique von Burg) . . . . .	18
Macht das Internet ein «Recht auf Vergessen» unrealistisch? (Martin Künzi) . . . .	20
Zusammensetzung des Presserats 2011 . . . . .	24

Die Stellungnahmen des Schweizer Presserates sind unter

**www.presserat.ch** abrufbar.

Les prises de position du Conseil suisse de la presse sont accessibles  
sous **www.presserat.ch**.

Le prese di posizione del Consiglio svizzero della stampa sono  
accessibili al sito **www.presserat.ch**.

## Besser Fakten als Gerüchte verbreiten

«Affaire DSK: La grande poubelle médiatique»: Unter diesem Titel kritisiert der französische Blogger Philippe Sage die ausufernde Medienberichterstattung über die Verhaftung von Dominique Strauss-Kahn, IWF-Chef und potentieller französischer Präsidentschaftskandidat. «Ihr wart nicht im Zimmer 2806», schreibt Sage. «Ihr wisst nichts. Bekannt ist einzig, dass auf der einen Seite sieben Anklagepunkte erhoben werden und auf der anderen Seite ein Mann steht, der sie bestreitet. Punkt Schluss. Ist das Urteil einmal gefällt, kann man in aller Ruhe darüber sprechen und debattieren – daraus die ‹Lehren› ziehen. Aber vorher: Es ist obszön.»

Mit anderen Worten: Solange die Justiz kein Urteil gefällt hat, verletzt die Mediatisierung einer solchen Affäre nach Meinung von Sage allein schon durch ihr Ausmass die strafrechtliche Unschuldsumutung, welche die Medien vor allem aus kommerziellen Überlegungen systematisch ignorieren würden. Diese keineswegs singuläre Auffassung verkennt aber die Bedeutung der Medien für den öffentlichen Diskurs in einer offenen, demokratischen Gesellschaft.

Zugegeben: Manche Medien bedienen sich ohne jegliche Rücksicht auf die Beteiligten in verwerflicher Weise eines Skandals, der sich um Macht und Sex dreht. Trotzdem ist auch bei dieser Affäre der freie Informationsfluss der beste Garant einer offenen und fundierten



öffentlichen Debatte. Ohnehin wäre es unrealistisch, die Umstände der Verhaftung einer öffentlichen Person vom Format eines Dominique Strauss-Kahn unter dem Deckel zu halten. Und hätten die Medien ihre Arbeit nicht erledigt, wären erst recht Gerüchte, Übertreibungen und Fantasiegeschichten ins Kraut geschossen. Zwar sind Berichterstattung und öffentliche Debatte nicht ohne Fehl und Tadel. Trotzdem sind es gerade die Medien, welche den grössten Anteil zur Verbreitung und Kenntnisnahme gesicherter Fakten leisten, zuweilen sogar gewisse Aspekte wieder ins richtige Licht setzen.

Die Affäre DSK und das durch sie ausgelöste Mediengewitter hat zudem in der französischen Medienszene eine heilsame Debatte ausgelöst. Bis anhin war das dem «Canard enchaîné» teure Grundprinzip unbestritten, wonach «die Informationstätigkeit stets vor der Schlafzimmertüre haltmacht». Nun vertreten Stimmen wie Pierre Haski im Online-Magazin «Rue 89», eine andere Sichtweise: «Ich glaube, wir sollten weder in eine Inquisition der Schlafzimmer verfallen noch der Personalisierung weiter Vorschub leisten, die dem

politischen Betrieb schadet. Aber der Schutz der Privatsphäre darf nicht als Vorwand dienen, ganze Bereiche der Persönlichkeit von Politikern auszublenken, die für ein hohes Staatsamt kandidieren.»

Die französischen Medien haben der Öffentlichkeit jahrelang die Existenz der unehelichen Tochter von François Mitterrand verheimlicht. Sie haben die notorischen Seitensprünge eines Valéry Giscard d'Estaing oder eines Jacques Chirac diskret verschwiegen. Im Fall DSK hat der Journalist Jean Quatremer von der «Libération» bereits 2007 in seinem Blog geschrieben, Strauss-Kahn komme «Belästigungen häufig sehr nah». Aber niemand hat diese Recherche vertieft. «Sie haben es nicht gewagt, aus Angst, auf Missfallen zu stossen», beklagt sich Quatremer heute. Edwy Plenel, Gründer der französischen Internetzeitung «Médiapart», führt tieferliegende Gründe an: «Die französische Presse ist in dem Sinne rückständig, als sie kaum über die Werte und Vorurteile einer von weissen Männern dominierten Gesellschaft reflektiert, welche die Welt der Mächtigen verklärt und Übergriffe gegen Frauen verharmlost.»

Der Schweizer Presserat betont von jeher: Auch Personen des öffentlichen Lebens haben einen Anspruch auf den Schutz ihrer Privatsphäre. Wenn Politiker jedoch ihr Privatleben für ihre politische Karriere einspannen, müssen sie sich darauf einstellen, dass Medien

Privates auch in weniger angenehmem Zusammenhang thematisieren. Ausserdem erwartet die Öffentlichkeit von den Regierenden, dass sie sich wenn nicht vorbildlich, so doch zumindest entsprechend den von ihnen öffentlich vertretenen Positionen verhalten. Führt ein Fehltritt aus diesem Personenkreis zu einem Strafverfahren, ist eine umfassende Berichterstattung deshalb legitim. Umso mehr, wenn sich daraus – wie im Fall DSK – weitreichende politische Konsequenzen ergeben.

Wenn Journalistinnen und Journalisten über strafrechtliche Anschuldigungen in solchen Fällen berichten dürfen, ist jedoch als Korrelat zu verlangen, dass die Öffentlichkeit später in vergleichbarem Umfang informiert wird, falls es nicht zu einer Verurteilung kommt. Im Fall Strauss-Kahn dürfte dies kaum ein Problem sein. Eine Einstellung des Strafverfahrens oder ein Freispruch dürfte auf ebenso grosse öffentliche Resonanz stossen wie die Verhaftung und die Anklageerhebung. Aber in vielen anderen Fällen haben die Medien leider häufig die Tendenz, Freisprüche stillschweigend zu übergehen. Sie vernachlässigen damit in verschuldbarer Weise ihre Pflicht, die unbestreitbaren negativen Begleiterscheinungen zu mildern, welche auch eine gerechtfertigte Berichterstattung über ein Strafverfahren für die davon Betroffenen verursacht.

*Dominique von Burg,  
Präsident des Schweizer Presserats*

## Einige Meilensteine aus der Praxis des Presserats

- 1992:** Der Presserat greift einen Bericht der «SonntagsZeitung» über die Annahme von Geschenken durch die Chefredaktoren von «Bilanz» und «Finanz und Wirtschaft» auf. Er erlässt umfangreiche Empfehlungen zum Verhalten von Wirtschaftsjournalisten sowie zum Reise-, Auto- und Sportjournalismus (2 und 7/1992).
- 1994:** Im Fall Tornare/Télévision Suisse Romande kritisiert der Presserat scharf, dass Richter häufig dazu neigen, Begehren um Erlass vorsorglicher Massnahmen gegen Medienberichte allzu leicht stattzugeben (1/1994).
- 1996:** In der Stellungnahme zu einer Beschwerde des damaligen CVP-Präsidenten Anton Cottier gegen das Nachrichtenmagazin «Facts» äussert sich der Presserat zum Verhalten bei verabredeten Interviews. Er rügt den Politiker, der das Interview umschrieb und die Zeitschrift, die Abmachungen mit Cottier brach (1/1996).
- 1997:** Der Bundesrat gelangt an den Presserat und ersucht diesen, sich zum Fall Jagmetti zu äussern. Der Presserat rügt die verkürzte Präsentation eines geheimen Strategiepapiers durch die «SonntagsZeitung», verteidigt aber das Recht der Medienschaffenden, Indiskretionen unter bestimmten Voraussetzungen zu veröffentlichen (1/1997).
- 2002:** In einer Stellungnahme zur Berichterstattung von «Blick» und «SonntagsBlick» über eine angebliche aussereheliche Affäre des ehemaligen Botschafters Thomas Borer rügt der Presserat eine schwere Verletzung der Privat- und Intimsphäre des Ehepaares Borer-Fielding. Weiter beanstandet er die Bezahlung eines Informationshonorars von 10 000 Euro als unlauter (62/2002).
- 2006:** Ausgehend von der Debatte rund um die dänischen Mohammed-Karikaturen äussert sich der Presserat grundlegend zur Diskriminierung religiöser oder anderer Minderheiten. Er rechtfertigt den

Abdruck umstrittener Karikaturen und Bilder zwecks Dokumentation einer öffentlichen Auseinandersetzung (12/2006).

---

**2007:** Eine Beschwerde des Vereins «Info en danger» über die stetig zunehmende Vermischung von redaktionellen Inhalten und Werbung veranlasst den Presserat, an die zentrale Bedeutung des Trennungsgrundsatzes für die Glaubwürdigkeit der journalistisch bearbeiteten Medien zu erinnern. Dabei ist die Freiheit der Redaktion bei der Auswahl der redaktionellen Themen und Gegenstände auch bei Lifestyle-Berichten vollumfänglich zu gewährleisten. Die berufsethischen Regeln gelten auch für Berichte, die Konsumgüter vorstellen (1/2007).

---

**2008:** Der Presserat setzt sich mit der intensiven Medienberichterstattung über Verdachtsfälle pädophiler Priester und über den Selbstmord eines Neuenburger Priesters auseinander. Er bejaht ein öffentliches Interesse daran, wie eine Institution wie die katholische Kirche mit pädophilen Priestern umgeht. Der Presserat bejaht bei verurteilten Personen zudem ein «Recht auf Vergessen». Dieses gelte aber nicht absolut. Eine erneute Berichterstattung sei beispielsweise dann zulässig, wenn eine Beziehung zwischen einem früheren Delikt und der aktuellen sozialen oder beruflichen Tätigkeit einer Person besteht (22/2008).

---

**2009:** Die Aargauer Kantonspolizei veröffentlicht Namen und Bild des mutmasslichen Mörders eines Au-pair-Mädchens. Der Presserat ermahnt die Redaktionen, nicht reflexartig zu publizieren, wenn Behörden den Namen und das Bild eines Tatverdächtigen freigeben, sondern eigenständige berufsethische Überlegungen anzustellen. Die Veröffentlichung einer Fahndungsmeldung oder eines Zeugenaufrufs sei gerechtfertigt, wenn unmittelbare Gefahr in Verzug ist. Nicht dagegen, wenn der mutmassliche Täter bereits gefasst und geständig ist sowie wenn sich bereits vor einem Zeugenaufruf eine grosse Zahl möglicher Zeuginnen bei den Behörden gemeldet hat (31/2009).

**2010:** Wer Privates im Internet veröffentlicht, verzichtet damit nicht gänzlich auf den Schutz der Privatsphäre. Medien dürfen deshalb private Informationen aus dem Internet nicht voraussetzungslos weiterverbreiten. Den Ausschlag gibt für den Presse- rat – nicht nur im Internet –, weshalb sich jemand im öffentlichen Raum exponiert. Im Einzelfall sollten Journalisten sorgfältig zwischen öffentlichem Informationsinteresse und Privatsphären- schutz abwägen. Entscheidend ist dabei der Kontext einer Infor- mation. Erscheint sie in einem sozialen Netzwerk wie Facebook oder auf einer institutionellen Website? Ist sie eher für einen klei- nen Kreis von Adressaten bestimmt oder für eine breite Öffent- lichkeit? Ist der Autor eine Privatperson oder öffentlich bekannt? Vergewissern müssen sich Medienschaffende auch, ob die Vor- aussetzungen gegeben sind, damit sie identifizierend berichten dürfen (43/2010).



## Jahresbericht 2010 des Schweizer Presserats

Die Medienlandschaft verändert und entwickelt sich weiter. Dies lässt den Presserat nicht unberührt. Punktuell hat er seine Praxis dieser Entwicklung bereits angepasst und wird dies auch in den nächsten Jahren tun.

An der Plenarsitzung vom 1. September 2010 hat der Presserat eine grundsätzliche Stellungnahme verabschiedet, die sich mit dem Thema Schutz der Privatsphäre im Internet, insbesondere den sozialen Netzwerken befasst (vergleiche dazu die Stellungnahme 43/2010 weiter unten in diesem Bericht). An der gleichen Sitzung hat er die 3. Kammer beauftragt, sich mit dem Berichtigen und Löschen von Falschinformationen im Online-Bereich (inklusive der elektronischen Archive) zu befassen. Diese folgt demnächst. Der Presserat beabsichtigt zudem, sich in nächster Zeit des Problems der anonymen Online-Kommentare in Blogs und anderen Foren auf Webseiten von Medien anzunehmen. Der Presserat hat jüngst einen ersten Entscheid mit Bezug zu diesem Thema gefällt (hierzu der Entscheid 64/2010 weiter unten). Ein anderes drängendes Problem, das der Presserat möglichst rasch angehen sollte: Welche berufsethischen Konsequenzen ergeben sich aus der immer engeren Zusammenarbeit zwischen verschiedenen Redaktionen oder aus Kooperationsmodellen, bei denen eine Zentralredaktion mehrere Medien bedient? Besonders heikel erscheint dabei die Wahrnehmung der redaktionellen Verantwortung bei

Onlinemedien, die mehr oder weniger automatisiert Beiträge von anderen Redaktionen übernehmen. Den Schweizer Presserat früher oder später beschäftigen wird schliesslich auch das Thema «Bürgerjournalismus» und die Frage, ob dieser der Branchenselbstkontrolle zu unterstellen ist. Dies wird beispielsweise zur Zeit in Deutschland diskutiert.

Der Presserat hat letztes Jahr seine Öffentlichkeitsarbeit verstärkt (siehe dazu auch die beiden letzten Jahresberichte). 2010 haben wir zwanzig Besucher zu Kammersitzungen empfangen. Bekanntlich ist ein Teil der Beratungen für Journalist/innen und weitere Interessierte aus dem Medienbereich zugänglich. Neun Redaktionen haben im Rahmen interner Veranstaltungen Besuch vom Presserat erhalten. Zu 23 Stellungnahmen haben wir zusätzlich eine journalistische Zusammenfassung veröffentlicht. Damit möchten wir unsere Entscheide für ein breiteres Publikum zugänglich machen. Enttäuschend ist allerdings, dass gemäss der von unserem Sekretär geführten Statistik die von den Beschwerden betroffenen Medien in vielen Fällen nicht über die sie betreffenden Stellungnahmen berichtet haben, obwohl die Präambel zur «Erklärung der Pflichten und Rechte der Journalistinnen und Journalisten» dies ausdrücklich verlangt. Es wäre deshalb zu begrüssen, wenn der Stiftungsrat in dieser Hinsicht tätig würde. Einzelne Entscheide hatten aber ein sehr gu-

tes Medienecho. Die bereits erwähnte Stellungnahme zum Thema «Internet und Privatsphäre» wurde unter anderem in zwei Beiträgen in den beiden Ausgaben von «Edito» besprochen. Ausnahmsweise verzichtet haben wir dieses Jahr auf die traditionelle Jahrespressekonferenz. Unser Jahrheft ist hingegen wie üblich Anfang Sommer erschienen.

Die Zahl der Beschwerden ist seit zehn Jahren stabil (die detaillierten Zahlen finden sich im Anhang auf Seite 16). Auch wenn Ende Jahr noch 30 Beschwerden hängig waren, kann ich befriedigt feststellen, dass keine älter als neun Monate ist. Zwei Beschwerden sind übrigens bloss deshalb pendent, weil dazu – was seit Jahren nicht mehr vorkam – eine Diskussion im Plenum verlangt wurde. Neben der Analyse von Beschwerden und Stellungnahmen gehe ich nachfolgend auf die Weiterentwicklung der Richtlinien zur «Erklärung der Pflichten und Rechte der Journalistinnen und Journalisten» sowie auf unsere Aussenbeziehungen ein.

## **I. Beschwerdevolumen, Stellungnahmen und Verletzungen**

2010 gingen 83 Beschwerden ein, 9 mehr als im Vorjahr. Von diesen Beschwerden blieben 12 ohne weitere Folge; sei es, dass sie nicht bestätigt oder zurückgezogen wurden. Insgesamt verabschiedete der Presserat 65 Stellungnahmen, 7 weniger als im

Vorjahr. Die drei Kammern haben 23 Stellungnahmen verabschiedet, während 41 Stellungnahmen im Präsidium entstanden. Eine Stellungnahme wurde im Plenum diskutiert. Zur Erinnerung: Das Präsidium behandelt nicht reglements-konforme Beschwerden sowie solche, die offensichtlich unbegründet erscheinen oder mit vom Presserat bereits früher behandelten Fällen vergleichbar sind.

Nichteintretensentscheide hat das Präsidium 15 Mal gefällt; sei es, dass die Beschwerde offensichtlich unbegründet oder verspätet war oder dass gleichzeitig ein Verfahren bei der Justiz hängig war. 20 Beschwerden wurden abgewiesen. Es bleiben also 27 Fälle, in denen der Presserat die Verletzung einer oder mehrerer Ziffern der «Erklärung» festgestellt hat. Drei Stellungnahmen haben eine generelle Stossrichtung.

## **II. Beschwerdegründe und Verletzungen**

### **1. Beschwerdegründe**

Eine quantitative Analyse der Beschwerden führt zum Schluss, dass das Publikum 2010 im Zusammenhang mit folgenden Themen an Medienberichten Anstoss nahm:

- Am häufigsten beanstandet – mit 36 Beschwerden – wurden Verstösse gegen die Ziffer 3 der «Erklärung». 11 Rügen betrafen die Anhörung bei schweren Vorwürfen, 9 das Unter-

- schlagen wichtiger Informationen, 6 das Entstellen von Informationen, 5 die Quellenbearbeitung, 2 das Verwenden von Archivbildern und ebenfalls 2 das Veröffentlichen unüberprüfter Gerüchte. In einem Fall wurde eine ungenügend deklarierte Bildmontage gerügt.
- 33 Beschwerden beanstandeten eine Verletzung von Ziffer 7 der «Erklärung». Davon rügten 10 eine Verletzung der Privatsphäre, 9 eine ungerechtfertigte Identifizierung, 7 eine Verletzung der Unschuldsvermutung, 5 sachlich nicht gerechtfertigte Anschuldigungen und 2 einen ungenügenden Schutz von Opfern oder Kindern
  - Eine Verletzung von Ziffer 1 der «Erklärung» (Wahrheit) lag 2010 gemäss 28 Beschwerden vor.
  - Auf die Ziffer 5 bezogen sich 21 Eingaben. Davon betrafen 17 die Berichtigungspflicht und 4 die Veröffentlichung von Leserbriefen.

2010 bezog sich somit der allergrösste Teil der Beschwerden auf die Ziffern 1, 3, 5 und 7 der «Erklärung». Weiter angerufen wurden (in der Reihenfolge der Häufigkeit) folgende Bestimmungen:

- Ziffer 8 (Diskriminierung, Menschenwürde) – 9 Mal;
- Ziffer 2 (Unterscheidbarkeit von Information und Kommentar – 6 Mal; Meinungspluralismus – 2 Mal);
- Ziffer 4 (Lauterkeit der Recherche) – 7 Mal;

- Ziffer 10 (Trennung zwischen redaktionellem Teil und Werbung) – 4 Mal;
- Ziffer 9 (journalistische Unabhängigkeit) – 3 Mal.

## 2. Festgestellte Verletzungen

Eine Analyse der vom Presserat 2010 festgestellten Verletzungen der «Erklärung» zeigt erneut auf, dass die Ziffer 7 der «Erklärung» (Respektierung der Privatsphäre) von den Medien am wenigsten konsequent eingehalten wird.

- 2010 hat der Presserat 12 Verstösse gegen Ziffer 7 festgestellt. In der Reihenfolge ihrer Häufigkeit ging es um identifizierende Berichte (5 Mal), Eingriffe in die Privatsphäre (4) und die Unschuldsvermutung (3).
- In 8 Fällen wurde Ziffer 3 verletzt. Und zwar wie folgt verteilt: Anhören bei schweren Vorwürfen (6), Entstellen von Informationen (1) und Unterschlagen wichtiger Informationen (1).
- Die Pflicht zur Wahrheitssuche (Ziffer 1) wurde 7 Mal verletzt.
- 6 Mal verletzt wurde die Ziffer 5 (davon betrafen 4 Fälle die Berichtigungspflicht und 2 Fälle Leserbriefe).
- Der Presserat hat drei Verletzungen von Ziffer 4 konstatiert, davon betrafen zwei Fälle die Lauterkeit der Recherche und ein Fall das Verhalten bei Recherchegesprächen.
- Schliesslich wurden die Ziffern 8 (Menschenwürde) und 10 (Trennungsgebot) je ein Mal verletzt.

### III. Eine Auswahl von Leitentscheiden

#### 1. Persönliches aus dem Internet nicht voraussetzungslos weiter- verbreiten

Angesichts der grossen Verbreitung sozialer Netzwerke hat der Presserat entschieden, seine Haltung zu privaten, ins Internet gestellten Informationen zu klären. Zwar sind diese Informationen insoweit der öffentlichen Sphäre zuzurechnen, als sie für jedermann zugänglich sind. Je nach ihrem Inhalt behalten sie ihren privaten Charakter aber trotzdem. Bevor ein Medium eine private Information aus dem Internet übernimmt, muss es die Information im üblichen Rahmen verifizieren und prüfen, ob die Publikation im öffentlichen Interesse liegt. Dabei ist auch der Kontext zu berücksichtigen, in dem die Information ins Netz gestellt wurde. Um welche Art von Website geht es? Ist der Autor ein Unbekannter, eine öffentliche Person oder ein Journalist? An welches Publikum richten sich die Informationen? (43/2010).

#### 2. Anonyme Leserreaktionen: Der Presserat modifiziert seine Praxis

Ein Leser des «Oltner Tagblatt» beschwerte sich beim Presserat über zwei in der Rubrik «Feedback-SMS» veröffentlichte, ihn beschimpfende anonyme SMS. Der Presserat nahm die

Beschwerde zum Anlass, seine Praxis zum Abdruck anonymer Leserzuschriften zu überprüfen. Er kam zum Schluss, angesichts der Entwicklung der Interaktivität sei ein striktes Verbot, anonyme Zuschriften abzdrukken, nicht mehr haltbar. Ein Verzicht, den Namen des Absenders zu nennen, ist für den Presserat dann vertretbar, wenn sich ein Text nicht auf eine Person bezieht und die Anonymität nicht als Vorwand dient, um unter ihrem Deckmantel Gerüchte, Lügen oder ehrverletzende Anwürfe zu verbreiten. Die neue Praxis gilt auch für gedruckte Texte (64/2010).

#### 3. Risiken von Medienhypes

Die Lawine der Medienberichterstattung nach der Verhaftung von Carl Hirschmann – Millionenerbe und Ex-Inhaber eines Nachtclubs – veranlasste diesen, sich beim Presserat insbesondere über die Medien des Ringier-Verlags zu beschweren. Der Presserat ist nicht auf die umfangreiche Beschwerde eingetreten, hat aber die Gelegenheit benützt, um sich in einer generellen Stellungnahme zu den wichtigsten Beschwerdepunkten zu äussern. Ein Boulevardprominenter, der sich in den Medien exponiert, muss damit rechnen, dass auch in weniger angenehmem Zusammenhang über ihn berichtet wird. Und der Medienhype als solcher verstösst nicht von vornherein gegen den Journalistenkodex. Trotzdem appelliert der Presserat an die Verantwortlichkeit

der Medienschaffenden. Die Jagd nach täglichen Enthüllungen darf nicht dazu führen, blosser Gerüchte und Verdächtigungen ungeprüft zu veröffentlichen und ohne dass sich der Betroffene dazu äussern kann. Zudem sollten sich die Redaktionen der Wirkung bewusst sein, welche eine Lawine von Medienberichten für die davon Betroffenen hat (58/2010).

---

#### **4. Trotz öffentlichem Zugang: Grabschmuck gehört zur Privatsphäre**

Um die Geschichte über den tragischen Tod des Sohns von Starautor Martin Suter aufzumachen, veröffentlichte «Blick» auf der Frontseite ein aufs Grab gestelltes Foto des Kindes und verkaufte das Foto zudem an die deutsche «Bild»-Zeitung weiter. Der Presserat hat dieses Vorgehen harsch verurteilt. Auch wenn ein Grab allgemein zugänglich ist, gehört es zur Privatsphäre. Dies gilt im konkreten Fall umso mehr, als sich die Familie nach dem Unglücksfall darum bemühte, öffentliches Aufsehen zu vermeiden. Zudem hatte der Schriftsteller seine Privatsphäre stets geschützt (1/2010).

---

#### **5. Gerichtsberichte dürfen nur Informationen nennen, die dem Verständnis nützen.**

Nach dem Mord an einer Waadtländer Politikerin, der ein grosses Echo ausgelöst hatte, wurde der Schwiegersohn

des Opfers verdächtigt. Der Waadtländer Anwaltsverband gelangte an den Presserat und beanstandete, die Nennung des Namens des Verdächtigten und der Hinweis, dass er ein bekannter Wissenschaftler sei, verletze dessen Unschuldsvermutung. Der Presserat folgte dem Beschwerdeführer in diesem Punkt nicht, da «24 Heures» und «Le Matin» darauf hinwiesen, dass noch kein Urteil ergangen war. Ebenso, fand der Presserat, hätte es angesichts der verwandtschaftlichen Beziehung zwischen Opfer und Verdächtigtem nichts gebracht, auf die Namensnennung zu verzichten. Hingegen hätten die beiden Tageszeitungen mit dem Hinweis auf die wissenschaftliche Tätigkeit des Verdächtigten den Kreis derjenigen, die ihn identifizieren können, grundlos erweitert (22/2010).

---

#### **6. Auf die Unschuldsvermutung zumindest indirekt hinweisen**

Unter dem Titel «Linksaktivist Klaus Rozsa verurteilt» berichtete die NZZ über ein erstinstanzliches Gerichtsurteil. Laut dem Bericht hatte der Pressefotograf anlässlich der Besetzung des Hardturmstadions einen Polizisten bespuckt und diesen als Nazi beschimpft. Die Praxis des Presserats zur Unschuldsvermutung ist nicht besonders streng. Es genügt, in der einen oder anderen Weise auf das Prinzip aufmerksam zu machen. Im konkreten Fall unterliess es die NZZ allerdings gänzlich, darauf

hinzuweisen, dass das Urteil noch nicht rechtskräftig war, da der Verurteilte es an die nächste Instanz weiterziehen konnte. Obwohl sie die Beschwerde als überzogen erachtete, beschloss die NZZ, künftig bei erstinstanzlichen Urteilen systematisch mit der Anmerkung «Urteil nicht rechtskräftig» auf die Unschuldsvermutung hinzuweisen. Diese Lösung hält der Presserat – der dem Beschwerdeführer Recht gab – für angemessen (40/2010).

### **7. Betroffene mit dem konkreten Vorwurf konfrontieren**

Die «NZZ am Sonntag» erhob schwere Vorwürfe gegen Ludwig Minelli (Dignitas), zu denen dieser hätte angehört werden müssen. Er habe in einem Fall den Willen einer Verstorbenen nicht respektiert. Zwar hatte Minelli den Kontakt mit dem Autor des Berichts abgelehnt. In seiner Anfrage hatte der Journalist aber nur allgemeine Themen angesprochen: das Vorhaben des Bundesrats, die Sterbehilfe gesetzlich zu regeln, und ob Dignitas etwas mit den Urnen zu tun habe, die im Zürichsee gefunden worden waren. Der Presserat bestätigte mit dem Entscheid seine konstante Praxis zur Anhörungspflicht (38/2010).

### **8. Anhörung bei Vorwürfen aus amtlicher Quelle nicht zwingend**

In seiner Antwort auf eine parlamentarische Anfrage zur UBS-Affäre führte der Bundesrat aus, UBS-Verwaltungsrats-

präsident Peter Kurer habe die Situation an einer Generalversammlung der Bank zwar schöngefärbt, dies sei aber zweckmässig gewesen. «Blick» titelte: «Bundesrat: UBS-Kurer hat geschwindelt». Darauf gelangte der Banker an den Presserat, der die Beschwerde jedoch abwies. Zum einen verstösst die Formulierung des Titels nicht gegen die Wahrheit. Zum anderen ist eine Zeitung nicht verpflichtet, den Betroffenen zu einem schweren Vorwurf anzuhören, wenn dieser aus amtlicher Quelle stammt (21/2010).

### **9. Anhören unnötig, wenn der Vorwurf auf einem amtlichen Dokument fusst und die Quelle genau benennt**

Die satirische Wochenzeitschrift «Vigousse» beschuldigt zwei Walliser, 23 Millionen abgezweigt zu haben, wofür sie sich nun vor Gericht zu verantworten hätten. Die Tonalität des Artikels ist scharf. Die Angeschuldigten werden als «grigous» (Geizhalse), «aigrefins» (sinn gemäss: Betrüger) und «fripouilles» (Lumpen) bezeichnet, um nur einige besonders blumige Bezeichnungen anzuführen. Die Begriffe als solche irritierten den Presserat nicht, da die Leser eines satirischen Magazins diese einordnen könnten. Ungenügend sei hingegen das Argument von «Vigousse», ein Anhören der Angeschuldigten sei verzichtbar gewesen, weil sich der Artikel auf Strafakten stütze. «Vigousse»

hätte entweder die amtlichen Dokumente im Bericht genau bezeichnen oder eine Stellungnahme der Betroffenen einholen müssen (57/2010).

---

### **10. Informanten können Publikation nicht einfach verbieten**

Ein Elternpaar, dessen Tochter wegen Fehlern der Hebamme bei der Geburt lebenslang schwer behindert ist, kontaktiert den «Tages-Anzeiger». Denn obwohl die Hebamme strafrechtlich verurteilt wurde, geht der Kampf der Eltern um angemessenen Schadenersatz gegen die Versicherung weiter. Der Artikelentwurf der Zeitung missfällt den Eltern, da er ihnen Geldgier und Rachegefühle unterstelle. Sie verlangen deshalb vom Journalisten, auf eine Veröffentlichung zu verzichten. Der «Tages-Anzeiger» setzt sich darüber hinweg, anonymisiert den Text jedoch sorgfältig, um zu verhindern, dass die Familie identifizierbar ist. Diese gelangt an den Presserat, der jedoch dem «Tages-Anzeiger» Recht gibt. Wer einem Journalisten Vertrauliches preisgibt, macht einen entscheidenden Schritt Richtung Öffentlichkeit. Sofern nichts Gegenteiliges vereinbart wurde, behält ein Informant kein absolutes Recht, über die Publikation zu bestimmen (42/2010).

---

### **11. Auch ein pointierter Kommentar darf keine Fakten entstellen**

«Wer gegen Minarette stimmt, stimmt auch für Folter und gibt den «Frei-

pass zum Genozid», also der Vergassung anders Denkender. Schreiben Sie, Binswanger!» Diese Sätze stammen von einem Kolumnisten von «Blick am Abend», der sich damit auf einen Kollegen von «Das Magazin» bezieht. Letzterer gelangt an den Presserat, weil er seine Äusserungen entstellt sieht. Zwar hat er die SVP kritisiert, welche nach dem Erfolg mit dem Minarettverbot die Idee in die Diskussion eingebracht habe, der Wille des Volkssouveräns sollte künftig in jeder Hinsicht zuoberst stehen. In seinem Kommentar beruft sich Binswanger mit einem Zitat auf den Historiker Georg Kreis, wonach in den Dreissigerjahren eine Volksinitiative mit antisemitischer Stossrichtung Chancen auf Erfolg gehabt hätte. Dieser Standpunkt – macht der Kolumnist des «Magazin» geltend – werde vom «Blick am Abend» entstellt, soweit dieser behauptete, er unterstelle den Befürwortern der Anti-Minarettinitiative damit, einem «Freipass zum Genozid» zuzustimmen. Dies sieht auch der Presserat so, der daran erinnert, dass auch ein pointierter Kommentar die Fakten nicht entstellen darf (25/2010).

---

### **12. Praxis zu Sperrfristen präzisiert**

Da heute sämtliche Medien in der Lage sind, Informationen unverzüglich (online) zu verbreiten, sind Sperrfristen nur noch gerechtfertigt, wenn sie sachlich an den Zeitpunkt einer Veranstal-

tung oder Pressekonferenz geknüpft sind. Nicht mehr haltbar sind hingegen Sperrfristen, welche bezwecken, den Wettbewerb unter konkurrierenden Medien zu steuern (52/2010).

#### **IV. Anpassung der Richtlinien zum Journalistenkodex**

An seiner Plenarsitzung vom 1. September 2010 hat der Presserat einer Revision der Richtlinie 8.2 (Diskriminierungsverbot) zugestimmt. Die neue Formulierung ist einfacher und praktikabler. Sie tritt per Mitte 2011 in Kraft. Bereits seit dem 1. Juli 2010 gelten zudem die umfassend überarbeiteten Richtlinien zur Ziffer 7 der «Erklärung» (Privatsphäre).

#### **V. Treffen der AIPCE in Amsterdam**

Der Sekretär und der Präsident des Presserates haben vom 3. bis am 6. November 2010 am 12. Jahrestreffen der AIPCE (Alliance of Independent Press Councils of Europe) teilgenommen. Dieser Anlass wird immer grösser. Dieses Jahr nahmen 76 Vertreter aus 37 Ländern teil.

Das Treffen dient hauptsächlich dem Meinungsaustausch unter den verschiedenen Presseräten, zwischen denen in Bezug auf Organisation, Zuständigkeit und Praxis grosse Unterschiede bestehen. Eine offensichtliche Gemeinsamkeit besteht hingegen bei der Verteidigung des Prinzips der berufsethischen Medienselbstkontrolle. Bei den diskutierten Themen im Vordergrund stand die rasante Entwicklung der neuen elektronischen Medien.

*Dominique von Burg,  
Präsident des Schweizer Presserats*



## Anhang I: Presseratsstatistik 2010

	Total	Deutschschweiz	Romandie	Ital. Schweiz	Zeitungen	Zeitschriften	Radio SRG	TV SRG	Radio Privat	TV Privat	Internet	Agenturen
<b>Am 1.1.2010 hängige Verfahren</b>	25	21	2	2	19	5	0	0	0	0	0	1
Selber aufgegriffene Fälle	1	1									1	
Neu eingegangene Beschwerden	83	66	14	3	61	13	1	4		1	3	1
Zurückgezogene Beschwerden	14	12	2		8	4	1	1				
Nichteintreten	14	12	2	0	8	4		2				
Gutgeheissene Beschwerden	12	9	3	0	10	1						1
Teilweise gutgeheissene Beschwerden	15	11	4	0	9	3					2	1
Abgewiesene Beschwerden	21	16	3	2	18	3						
Stellungnahmen zu selber aufge. Fällen	3	3			2						1	
Durch Präsidium erledigte Verfahren	55	48	5	2	39	11	1	3				1
Durch Kammern erledigte Verfahrens	23	17	6	0	17	3					2	1
Durch Plenum erledigte Verfahren	1	1									1	
Total verabschiedete Stellungnahmen	65	51	12	2	47	11	0	2	0	0	1	2
Total erledigte Beschwerdeverfahren	79	66	11	2	56	14	1	3	0	0	3	2
<b>Per 31.12.2010 hängige Verfahren</b>	30	22	5	3	24	4	0	1	0	1	1	0

## Anhang II Entwicklung der Stellungnahmen des Presserates 2001–2010

	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010
<b>Am 1.1. hängige Verfahren</b>	23	22	28	45	27	42	35	38	34	25
Selber aufgegriffene Fälle	1	4	0	0	1	2	0	1	1	1
Neu eingegangene Beschwerden	68	91	103	74	88	79	86	81	74	83
Zurückgezogene Beschwerden	15	23	24	25	23	22	20	20	11	14
Nichteintreten	4	17	10	14	13	22	8	17	19	14
Gutgeheissene Beschwerden	6	10	12	6	12	8	8	8	6	12
Teilweise gutgeheissene Beschwerden	18	13	18	19	15	14	21	8	17	15
Abgewiesene Beschwerden	25	24	20	28	11	20	26	32	29	21
Stellungnahmen aus selber aufgegriffenen Fällen	2	2	2	0	0	2	0	1	1	3
Durch Präsidium erledigte Verfahren	32	38	64	66	49	63	53	56	54	55
Durch Kammern erledigte Verfahrens	35	28	19	26	24	23	30	30	30	23
Durch Plenum erledigte Verfahren	3	0	0	0	1	2	0	0	0	1
Total verabschiedete Stellungnahmen	54	66	62	67	51	66	63	66	72	65
Total erledigte Beschwerdeverfahren	70	89	86	92	74	88	83	86	84	79
<b>Per 31.12. hängige Verfahren</b>	22	28	45	27	42	35	38	34	25	30

# Revision der Richtlinie 8.2 zur «Erklärung der Pflichten und Rechte der Journalistinnen und Journalisten»

Das Presseratsplenium hat an seiner Sitzung vom 1. September 2010 mit Wirkung ab dem 1. Juli 2011 die Richtlinie 8.2 zur «Erklärung» (Diskriminierung) revidiert. Die Richtlinie lautet neu:

## **Richtlinie 8.2 – Diskriminierung**

Die Nennung der ethnischen oder nationalen Zugehörigkeit, der Herkunft, der Religion, der sexuellen Orientierung und/oder der Hautfarbe kann diskriminierend wirken, insbesondere wenn sie negative Werturteile verallgemeinert und damit Vorurteile gegenüber Minderheiten verstärkt. Journalistinnen und Journalisten wägen deshalb den Informationswert gegen die Gefahr einer Diskriminierung ab und wahren die Verhältnismässigkeit.



Von Dominique von Burg,  
Präsident des Schweizer Presserats

**Medien dürfen private Informationen, die sie im Internet finden, nicht voraussetzungslos weiterverbreiten. Gefragt sind Respekt und Sorgfalt.**

Warum sollten sich die herkömmlichen Medien päpstlicher als der Papst verhalten? Ist es nicht vollkommen überholt, auf Informationen und Bilder zu verzichten, auf die via die neuen Medien ohnehin jedermann zugreifen kann? In seiner Stellungnahme 43/2010 geht der Presserat auf diese Fragen ein. Ja, Privates in sozialen Netzwerken, Blogs und Co. ist der öffentlichen Sphäre zuzurechnen. Aber, diese Infos dürfen nicht voraussetzungslos von Zeitungen, Radio, Fernsehen oder journalistischen Websites übernommen werden.

Wenn ein gewöhnlicher Internetuser seinen Freunden via Facebook oder vergleichbare Netzwerke aus seinem Leben erzählt, richtet er sich an ein Publikum, das ihm mehr oder weniger vertraut ist. Zudem weiss er nicht unbedingt, wie er die Einstellungen sei-

nes Kontos verändern kann, um die Verbreitung seiner Informationen einzuschränken.

Jedenfalls richtet er sich mit seinen Informationen nicht an Medienschaffende. Täte er dies bewusst, drückte er sich anders aus und würde er kaum dieselben Informationen verbreiten. Darauf deuten auch die Beschwerden von Nutzern von sozialen Netzwerken gegen die Verwertung ihrer persönlichen Daten hin sowie die stetige Zunahme der beim Presserat eingehenden Beschwerden wegen Verletzung der Privatsphäre. Den meisten Menschen liegt viel daran, die Kontrolle über ihr eigenes Bild in der Öffentlichkeit zu behalten.

Zwar, räumt der Presserat ein, hat sich der öffentliche Raum mit der «rasenden Verbreitung sozialer Netzwerke im Internet, Blogs, Foren usw. beträchtlich ausgeweitet». Und er erinnert daran, dass, wer sich im Netz exponiert, das Risiko eingeht, die Aufmerksamkeit der Massenmedien auf sich zu ziehen, falls ein öffentliches Interesse dies rechtfertigt. Analog zu den Informationen, die

---

\*Erstabdruck in «Edito» Nr. 5/2010

auf der Strasse oder anderswo im öffentlichen Raum einsehbar sind, erhält eine private Information oder ein persönliches Bild allerdings nicht allein schon deshalb einen Informationswert, weil sie ins Internet gestellt werden.

Die Publikation einer privaten Information, woher sie auch immer stammt, ist nur dann zulässig, wenn das öffentliche Interesse gegenüber dem Schutz der Privatsphäre überwiegt. Nebst den üblichen für die Interessenabwägung massgebenden Kriterien (Person des öffentlichen Lebens; Bedeutung der gesellschaftlichen Funktion des Betroffenen; ausdrückliche oder implizite Einwilligung) ruft der Presserat die Journalisten dazu auf, dem Kontext Rechnung

zu tragen, in dem eine Information ins Netz gestellt wird. Um welche Art von Website handelt es sich und wer äussert sich? An wen richtet sich der Autor mit seiner Information und seinem Bild?

Schliesslich erinnert der Presserat daran, dass vor der Publikation einer Information immer die Quelle und der Wahrheitsgehalt zu überprüfen sind. Da naturgemäss alles und jedes ins Internet gestellt werden kann, ist eine Überprüfung häufig schwierig. Auch deshalb postuliert der Presserat vor der Weiterverbreitung von Informationen mit persönlichem, privatem Charakter aus dem Internet ein besonders sorgfältiges Vorgehen.



Von Martin Künzi,  
Sekretär des Schweizer Presserats

**Ist ein «Recht auf Vergessen» im digitalen Zeitalter nicht mehr realistisch? Müssen wir damit leben lernen, dass Informationen über lang zurückliegende Ereignisse, wenn sie einmal digitalisiert und ins Internet gestellt sind, auf unbestimmte Zeit mit wenigen Mausklicks für jedermann zugänglich bleiben? Der Presserat hat versucht, Antworten auf diese schwierigen Fragen zu finden.**

Den Anstoss gab der zugespitzte Titel eines Berichts über eine erstinstanzliche Verurteilung auf «Tages-Anzeiger Online». Der Angeschuldigte protestierte und die Redaktion gab seinem Änderungswunsch prompt nach. Die Schlagzeile war danach jedoch noch einige Zeit weiterhin in ihrer ursprünglichen Form im Internet auffindbar. Darüber beschwerte sich der Betroffene beim Presserat (Stellungnahme 26/2010). Dieser nahm den Fall zum Anlass, sich grundsätzlich mit den kurz- und langfristigen Wirkungen von Informationen in Online-Medien und digitalen Archi-

ven auseinanderzusetzen (Stellungnahme 29/2011).

## **Relativ wenige Änderungsbegehren – Tendenz steigend**

Zunächst hörte der Presserat eine Reihe von Experten an. Laut diesen sind Änderungsbegehren in Relation zur Zahl der veröffentlichten Medienberichte bisher relativ selten. In der Tendenz nehmen solche Gesuche jedoch zu. Zu unterscheiden sind dabei Änderungen kurz nach der Publikation (Berichtigung und/oder Anonymisierung) und Begehren, die erst viel später eingehen. Im ersten Fall reagieren die angehörten Redaktionen bei berechtigten Begehren rasch und unbürokratisch. Sehr zurückhaltend bis ablehnend reagieren Medienunternehmen hingegen bei (seltenen) Begehren auf nachträgliche Anonymisierung oder Aktualisierung von älteren, archivierten Medienberichten. Der Entscheid über die Gesuche liegt dabei – gerichtliche Anordnungen vorbehalten – bei den jeweiligen Medienredaktionen. So nehmen insbesondere die Schweizerische Mediendatenbank

(SMD) und Google Änderungen nicht von sich aus vor, sondern bloss gestützt auf eine Anordnung des Urhebers der Information oder eines Gerichtsurteils.

### **Aufgepasst beim Recycling von Informationen**

Der Zugriff auf immer umfassendere digitale Archive erleichtert die journalistische Recherche, führt aber im Zeitalter des Copy-Paste-Journalismus auch dazu, dass Informationen aus früheren Berichten häufig ungeprüft erneut in den Fokus der öffentlichen Aufmerksamkeit gelangen.

Wie lässt sich verhindern, dass Journalistinnen und Journalisten Falschmeldungen rezyklieren? Für den Presserat liegt die Verantwortung dafür bei den Redaktionen. Journalisten sollten ihre Quellen gerade auch bei Internet- und Archivrecherchen kritisch überprüfen und sich Informationen von mehreren Seiten bestätigen lassen. Zentral ist zudem, sicherzustellen, dass Berichtigungen und Gegendarstellungen immer elektronisch mit den ursprünglichen Berichten verlinkt sind (so bereits die Stellungnahme 46/2001). Bei relevanten Berichtigungen, die über die Korrektur von blossen Unschärfen sowie für das Verständnis des Publikums nicht wesentlichen Fakten hinausgehen, empfiehlt der Presserat den Redaktionen schliesslich, die Berichtigung oder Gegendarstellung als zusätzlichen

Vermerk anzubringen, anstatt bloss die vorangehende Version zu überschreiben. Denn allein aufgrund des Datums der letzten Aktualisierung nimmt der Nutzer eine Berichtigung meistens nicht als solche wahr.

### **«Recht auf Vergessen»:**

#### **Worum geht es?**

Der Presserat hat sich im Zusammenhang mit der Berichterstattung über pädophile Priester erstmals mit dem «Recht auf Vergessen» auseinandergesetzt (Stellungnahme 22/2008). Worum geht es? Medien sollten darauf verzichten, eine strafrechtliche Verurteilung oder eine andere persönlichkeitsrelevante Information nach längerer Zeit ohne begründeten Anlass erneut aufzuwärmen. Die entsprechende Richtlinie 7.5 zur «Erklärung» lautet: «Verurteilte haben ein «Recht auf Vergessen». Das gilt erst recht nach Einstellung eines Verfahrens und nach Freispruch. Das «Recht auf Vergessen» gilt aber nicht absolut. In verhältnismässiger Art und Weise darf über frühere Verfahren berichtet werden, sofern ein überwiegendes Interesse dies rechtfertigt. Beispielsweise, wenn ein Zusammenhang zwischen früherem Verhalten und aktueller Tätigkeit besteht.»

Bei Online-Medien und digitalen Archiven stellt sich die Frage des «Rechts auf Vergessen» insofern anders, als hier Informationen aus früheren Medienberichten nicht aktiv verbreitet, sondern

bloss zugänglich gemacht werden. Allerdings genügen für die aktive Suche, die es braucht, um an die Information heranzukommen, im Zeitalter von Internet und Suchmaschinen meist wenige Mausklicks.

---

### **Medienberichte nachträglich anonymisieren ...**

Der einfache Zugang zu digitalisierten Medienberichten kann dazu führen, dass eine zum Zeitpunkt der Veröffentlichung gerechtfertigte identifizierende, persönlichkeitsrelevante Information auf unbestimmte Zeit unverändert im Netz bleibt. Dies selbst dann, wenn die Identifizierung aufgrund des Zeitablaufs aus heutiger Sicht nicht mehr gerechtfertigt erscheint. Faktisch ist damit das «Recht auf Vergessen» in Frage gestellt. Darüber, ob dies als «Preis» für die immensen Vorteile in Kauf zu nehmen ist, die das Internet der Informationsgesellschaft bringt oder ob, und falls ja unter welchen Voraussetzungen, die Redaktionen identifizierende Archivberichte in Respektierung des «Rechts auf Vergessen» nachträglich anonymisieren sollten, hat der Presserat kontrovers diskutiert.

Ähnlich wie bereits beim Thema Internet und Privatsphäre (vergleiche dazu den Text von Dominique von Burg auf Seite 18 dieses Jahrhefts) argumentiert nun die Stellungnahme 29/2011 auch in Bezug auf das «Recht auf Vergessen», dass die meisten Menschen

kaum bereit sein dürften, schulterzuckend hinzunehmen, dass eine publik gewordene Verurteilung auf ewig im Netz abgerufen werden kann. Allenfalls ist die Grenze zwischen privater und öffentlicher Sphäre neu zu ziehen. Der Diskurs darüber ist aber noch zu führen. Der Entscheid lässt sich aber nicht mit dem blossen Hinweis auf «unausweichliche» Folgen der technischen Entwicklung rechtfertigen.

Ist am «Recht auf Vergessen» zumindest einstweilen auch in Bezug auf Online-Medien und digitale Archive festzuhalten, so sind Journalistinnen und Journalisten deshalb vor dem Veröffentlichenden persönlichkeitsrelevanter Informationen aus digitalen Archiven verpflichtet, sorgfältig zwischen dem Recht der Öffentlichkeit auf Information und dem Schutz der Privatsphäre abzuwägen. Dabei ist den Redaktionen nach Auffassung des Presserats allerdings nicht zuzumuten, im Internet frei zugängliche archivierte Artikel regelmässig daraufhin zu durchforsten, ob eine identifizierende Berichterstattung aus heutiger Sicht nach wie vor gerechtfertigt erscheint. Erst recht gilt dies für digitale Archive, bei denen der Zugang nur mit Benutzernamen und Passwort möglich ist.

Gehen jedoch Gesuche um nachträgliche Anonymisierung von Medienberichten ein, sollten die Redaktionen ausgehend vom Verhältnismässigkeitsprinzip prüfen, ob ein identifizierender

Bericht und dessen Inhalt aus heutiger Sicht die Persönlichkeit des Betroffenen verletzt sowie, ob der Betroffene glaubhaft macht, dass ihm aus der Identifizierung ein aktueller, gewichtiger Nachteil droht.

### **... oder aktualisieren?**

Ebenso wie eine Namensnennung in einem alten Artikel heute aufgrund des Zeitablaufs unter Umständen nicht mehr gerechtfertigt ist, sind zuweilen auch Informationen, die zum Zeitpunkt der Publikation eines Berichts korrekt waren, aus heutiger Sicht nicht mehr richtig oder zumindest nicht vollständig. Ist deshalb zu fordern, dass online zugängliche Berichte in Medienarchiven stetig aktualisiert werden sollten? Falls der Inhalt zum Zeitpunkt der Veröffentlichung richtig war, ist dies gemäss Presserat in den meisten Fällen nicht angebracht. Analog zur nachträglichen Anonymisierung ist auch bei Gesuchen um nachträgliche Aktualisierung von Berichten auf das Prinzip der Verhältnismässigkeit abzustellen. Zu prüfen ist speziell, ob der Bericht ohne Aktualisie-

rung heute persönlichkeitsverletzend wirkt, sowie, ob dem Betroffenen bei einem Verzicht aufs Aktualisieren ein aktueller, gewichtiger Nachteil droht.

### **Und die historische «Wahrheit»?**

Nachträgliche Änderungen sollten die Ausnahme bleiben und sie dürfen in keinem Fall dazu führen, dass die historische «Wahrheit» auf der Strecke bleibt. Archive haben eine wichtige Funktion, nicht nur für Journalisten. Der Presserat fordert deshalb zweierlei:

Zum einen empfiehlt er, dass Texte in Archiven immer auch in ihrer ursprünglichen Form zugänglich sein sollten, auch wenn sie nicht (mehr) richtig sind. Nachträgliche Änderungen sollten deshalb als Ergänzungsvermerke angebracht werden.

Wird ein Medienbericht aus Gründen des Persönlichkeitsschutzes nachträglich anonymisiert, sollte der Originalbericht als PDF erhalten bleiben. Vorauszusetzen ist dabei, dass der identifizierende Bericht bei der Suche nach Stichworten im Suchergebnis nicht indiziert wird.



# Zusammensetzung des Schweizer Presserats 2011

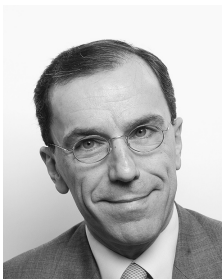
## Präsident



**Dominique von Burg**

Carouge, journaliste

## Vizepräsidenten/innen



**Edy Salmina**

Comano,  
Radiotelevisione svizzera italiana



**Esther Diener-Morscher**

Bern, freie Journalistin

## Publikumsvertreter/innen



**Dr. phil. Markus Locher**  
Mittelschullehrer, Basel



**Dr. iur. LL. M. Philip Kübler**  
Rechtsanwalt, Zürich



**Dr. Charles Ridoré**  
Villars-sur-Glâne



**Dr. iur. Peter Liatowitsch**  
Rechtsanwalt, Notar und Mediator  
Basel



**Anne Seydoux**  
Licence en droit, Delémont  
Conseillère aux Etats



**Francesca Snider**  
Avvocato e notaio, Locarno

## Journalisten/innen



**Nadia Braendle**  
Genève, journaliste



**Michel Bühler**  
Orbe, journaliste libre



**Pascal Fleury**  
Ependes, «La Liberté»



**Luisa Ghiringhelli**  
Lugano, giornalista libera



**Jan Grübler**  
Zürich, Schweizer Radio DRS



**Claudia Landolt Starck**  
Suhr, freie Journalistin

## Journalisten/innen



**Pia Horlacher**

Zürich, «NZZ am Sonntag»



**Klaus Lange**

Zürich, «SonntagsBlick»



**Sonja Schmidmeister, lic. phil.**

Rüschlikon, Schweizer Radio DRS



**Dr. Daniel Suter**

Zürich, Publizist



**Max Trossmann**

Adliswil, Historiker und Publizist



**Michel Zendali**

Lausanne, Télévision Suisse Romande

## Sekretariat



**Dr. Martin Künzi**

Interlaken, Fürsprecher

## Bezugsquelle

*Schweizer Presserat*

Sekretariat

*Conseil suisse de la presse*

Secrétariat

*Consiglio svizzero della stampa*

Segretariato

Postfach/Case 201, 3800 Interlaken

Telefon/Téléphone/Telefono: 033 823 12 62

Telefax/Téléfax/Telefax: 033 823 11 18

Website: [www.presserat.ch](http://www.presserat.ch); E-Mail: [info@presserat.ch](mailto:info@presserat.ch)

Korrektorat: Max Trossmann

Layout: Domino Werbeagentur Interlaken

Druck: Balmer Druck, Interlaken